

## **Nr. 1/2003 Infektion durch SARS (Schweres akutes respiratorisches Syndrom)**

### **UVG Art. 9, UVV Art. 14 sowie UVV Anhang 1, Ziff. 2, lit. b**

Die durch den SARS-Virus ausgelöste Infektion ist grundsätzlich als Krankheit zu betrachten.

UVG-Leistungen unter dem Titel Berufskrankheit können allenfalls dann geschuldet sein, wenn es sich um eine Infektion eines versicherten Mitarbeiters anlässlich von Arbeiten in Spitälern, Laboratorien, Versuchsanstalten und dergleichen handelt.

Dabei übernimmt der UVG-Versicherer die Kosten für alle medizinisch notwendigen Abklärungen, auch wenn sich der Infektionsverdacht nicht bestätigt. Ist eine Quarantäne medizinisch indiziert, werden für die Ausfalltage Taggelder bezahlt.

Kosten für reine Reihenuntersuchungen oder andere Prophylaxemassnahmen ohne konkrete Verdachtsmomente bezüglich SARS werden nicht übernommen.